

Fernmeldewesen und aus drei Sachverständigen der Gesellschaft für Sport und Technik, von denen mindestens zwei zugelassene Funkamateure sein müssen. Die Entscheidung darüber, ob die gezeigten fachlichen Kenntnisse für die Erteilung einer Genehmigung ausreichend sind, muß einstimmig getroffen werden.

Reichen die Kenntnisse nicht aus, so kann die Überprüfung teilweise oder ganz zu einem festgelegten Termin wiederholt werden.

(3) Für den Erwerb einer Genehmigung zum Erreichen und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle müssen folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

A. Allgemeines

- a) Allgemeine Grundlagen der Elektrotechnik,
- b) allgemeine Vorgänge der Hochfrequenztechnik.

B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten

C. Sendertechnik

- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre als Schwingungserzeuger,
- b) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern aller Frequenzbereiche,
- c) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders, Eigensteuerung, Kristallsteuerung und Fernsteuerung,
- d) Sendearten, Einrichtungen zur Erzeugung der Modulationsfrequenz,
- e) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Funkdienste,
- f) Leistungs- und Frequenzmessung, Handhabung von Frequenzmessern,
- g) Sendeantennen und deren Erregung,
- h) Stromversorgung für Sender.

D. Empfangstechnik

- a) Wirkungsweise der Elektronenröhre als Gleichrichter, Regelröhre und Verstärker,
- b) Wesentliches an Empfänger- und Verstärkerschaltungen,
- c) Beurteilung der Übertragungsgüte und der Signalstärke,
- d) Empfangsantennen.

E. Betriebstechnik

- a) Morsen (Geben und Aufnehmen von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 180 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu $\frac{1}{s}$ aus offener deutscher Sprache, untermischt mit fünf Zifferngruppen, und zu etwa $\frac{1}{V}$ aus Gruppen des internationalen Q-Schlüssels besteht),
- b) Fernsprechen (Abgabe und Aufnahme eines Textes mit 30 Wörtern, darunter mehrere Q-Gruppen),
- c) internationale Abwicklung des Amateurfunkverkehrs, Betriebsregeln,
- d) Q-Schlüssel, soweit dessen Kenntnis zur Durchführung des Amateurfunkverkehrs notwendig ist,

- e) Abkürzungen und Ihre Ursprungsbedeutung,
- f) Tagebuchführung und Empfangsbestätigungen (QSL-Karten).

F. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen

- a) Gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik über das Fernmeldewesen,
- b) internationale Bestimmungen über den Amateurfunk.

(4) Für den Erwerb einer Genehmigung auf Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle können, wenn sich der Bewerber einer vollen Überprüfung nach Abs. 3 nicht unterziehen will, die Anforderungen eingeschränkt werden. An Stelle der in Abs. 3 unter Buchstaben B bis D nachzuweisenden Kenntnisse genügen Kenntnisse über

- a) grundsätzliche Arbeitsweise von Sendern, Frequenzmessern und Empfängern,
- b) Leistungs- und Frequenzmessung, Handhabung von Frequenzmessern.

§3

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

(1) Den Anträgen, die bei der Gesellschaft für Sport und Technik einzureichen sind, müssen folgende Nachweise entsprechend den im § 3 der Verordnung unter Abs. 2 Buchstaben a, b, c und e aufgeführten Bedingungen beigelegt sein:

- a) ein von der Volkspolizei ausgestellter Nachweis über den ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik und über die deutsche Staatsangehörigkeit,
- b) ein von der Gesellschaft für Sport und Technik ausgestellter Nachweis über die Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) die Bescheinigung über die fachliche Überprüfung,
- e) die Unterlagen über die zu errichtende Amateurfunkstelle:
 1. der Aufstellungsort,
 2. die Zahl der zuzulassenden Sender,
 3. die Art ihrer Schaltung,
 4. die Anodenverlustleistung der Röhren in den Senderendstufen,
 5. die Zahl und die Schaltungsart der zugehörigen Frequenzmesser,
 6. die Antennenarten.

(2) Hinsichtlich der Bedingungen des § 3 der Verordnung unter Abs. 2 Buchst. d sind entsprechende Beurteilungen über den Antragsteller durch die Gesellschaft für Sport und Technik einzuholen.

(3) Bei Minderjährigen muß die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beigebracht werden.

(4) Bei Anträgen zur Erteilung einer Genehmigung auf Mitbenutzung ist die schriftliche Einwilligung des Besitzers der mitzubeneutzenden Amateurfunkstelle erforderlich.